

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 15. Juni 2017

Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 15. Juni 2017

Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 15. Juni 2017

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 15. Juni 2017

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 16. Juni 2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16. Juni 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 13. Juni 2017

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Juni 2017 über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sittensen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 3. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2017 vom 25. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017 vom 15. Februar 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2017 vom 12. Mai 2017

1. Satzung vom 15. Juni 2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hassendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 31. August 1989

2. Satzung vom 22. Juni 2017 zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Juni 2017

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Schule“ der Gemeinde Hepstedt vom 23. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 19. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2017 vom 5. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Mai 2017

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 15. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Mai 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017 vom 18. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017 vom 10. April 2017

Satzung vom 19. Juni 2017 zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste vom 13. Juni 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Visselhövede, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) und
 - c) dezentrale Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),

- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Gebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke und der Straßengrundstücke.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (3) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 31.12. anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
- a) Absetzungen können durch Wasserzähler (Absetzzähler/Abzugszähler) nachgewiesen werden, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest einbauen muss. Mobile Wasserzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.
 - b) Soweit die Stadt auf den Nachweis durch Messeinrichtungen verzichtet hat, erfolgt der Nachweis durch prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten. Die Kosten dafür trägt der/die Gebührenpflichtige. Ein Antrag mittels Nachweisen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Sie ist weiterhin berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - c) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 1 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 2 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Je angefangene **50 m²** sind eine Berechnungseinheit.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Abschnitt mit der lfd. Nr. 3 des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwassereinleitung bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß § 5 (Grundstücksabwasseranlagen) entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Bei den Grundstücksabwasseranlagen entsteht die Abgabeschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Fäkalschlamm bzw. das Abwasser jeweils eingesammelt worden ist. Die Heranziehung zur Gebühr gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (4) Für die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten, sofern im Bescheid kein abweichender Fälligkeitstermin angegeben ist. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die zu erwartende Abwassermenge zugrunde gelegt. Liegen noch keine Wasserverbrauchsdaten vor, so wird der tatsächliche Wasserverbrauch des ersten Monats zugrunde gelegt. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig.
- (6) Auf den Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie die Entgegennahme der zu entrichteten Schmutzwassergebühren übertragen worden. In der Zuständigkeit der Stadt verbleiben dagegen die Rechtsbehelfs- und die Zwangsvollstreckungsverfahren.
- (7) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg Land ist gemäß § 12 Absatz 2 des NKAG verpflichtet, die zur Abgabefeststellung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Stadt in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den/die Gebührenpflichtige nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (4) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom/von der Verkäufer/in als auch vom/von der Käufer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilung, Zusammenlegung, Verschmelzung etc.) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 Buchst. a der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 4. § 10 Abs. 4 Satz 5 der Stadt auf Aufforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 5. § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 6. § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 7. § 13 Abs. 1 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 8. § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 9. § 13 Abs. 3 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
 10. § 13 Abs. 4 wenn sich die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, dies unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die Stadt Visselhövede die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen verbundenen und die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.12.2004 und ihre 1. bis 12. Änderung und die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.10.1992 und ihre 1. bis 22. Änderung außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Die Stadt Visselhövede ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren und mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Visselhövede überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Stadt Visselhövede ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Stadt Visselhövede reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Anlieger nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Die von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen Straßen (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in einem Anhang zur Straßenreinigungsverordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst
 1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gosse (ohne Sinkkästen und Einlaufschächte) sowie - ohne Rücksicht auf die Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorsehenden Sinne.

§ 3 Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen unmittelbar angrenzen.

- (2) Anlieger sind auch solche Grundstückseigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, deren Grundstücke nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße angrenzen, aber über diese Straße erschlossen werden (sog. Hinterlieger).
- (3) Angrenzende Grundstücke im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Visselhövede ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Visselhövede ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Art und der Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Visselhövede über die Reinigung von Straßen vom 24.08.1974 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Stadt Visselhövede folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen; das sind insbesondere der Straßenkörper (Fahrbahn), die Gossen sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Parallel zu Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen verlaufende befahrbare Erschließungswege sind ebenfalls Nebenanlagen im vorstehenden Sinne.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur unmittelbaren oder mittelbaren Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Der Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Stadt Visselhövede den Anliegern übertragen worden ist - richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrriecht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet angrenzen. Die betroffenen Ortsdurchfahrten sind im Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an der Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind im gleichen Umfang zur Reinigung verpflichtet wie der Eigentümer des Kopfgrundstückes.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.
- (8) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und - soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde - die Fläche in der Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern gilt § 2 Abs. 6.
- (9) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr, vorzunehmen.
- (2) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z. B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Stroh, Müll, Abfall, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder in sonstiger geeigneter Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gassen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind an Werktagen in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Bei Glätte sind an Werktagen in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder - wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (3) Als Streumittel dürfen ätzende Chemikalien, Hausabfälle und grobe Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden. Nach der Schnee- und Eisschmelze sind die Streumittelrückstände unverzüglich zu entfernen und die Gehwege und Gassen zu reinigen. Die Gassen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gassen und Straßenabläufe schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für Fußgänger zu gewährleisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds.SOG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Visselhövede über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 22.02.1979 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.06.2017

Ralf Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

Anhang I zu § 2 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Visselhövede

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet:

Bezeichnung der Straße

Bundesstraße 440	Ortsdurchfahrt Ottingen (An der Schmiede), Wittorf (Wittorfer Straße)
Kreisstraße 205	Ortsdurchfahrt Lüdingen (Kirchwalseder Straße), Wittorf (Lüdingener Straße)
Kreisstraße 207	Ortsdurchfahrt Nindorf (Zur Einigkeit), Wehnsen
Kreisstraße 208	Ortsdurchfahrt Hiddingen (Brunnenstraße), Ottingen (Am Schneebach)
Kreisstraße 210	Ortsdurchfahrt Buchholz , Rosebruch
Kreisstraße 228	Ortsdurchfahrt Bleckwedel, Dreeßel, Jeddigen (Dreeßeler Straße)
Kreisstraße 235	Ortsdurchfahrt Jeddigen (Heidmark), Wittorf (Zum Dicken Holz)
Kreisstraße 240	Ortsdurchfahrt Bleckwedel
Kreisstraße 245	Ortsdurchfahrt Kettenburg, Wehnsen
Landesstraße 161	Ortsdurchfahrt Kettenburg
Landesstraße 171	Ortsdurchfahrt Drögenbostel (Drögenbosteler Straße), Hiddingen (Neuenkirchener Straße/Jürshof), Jeddigen (Bremer Straße), Paterbusch, Schwitschen (Hauptstraße)

Außerdem auf folgenden Straßen in der Kernstadt Visselhövede:

Bahnhofstraße
Celler Straße
Goethestraße
Große Straße
Lindenstraße
Rotenburger Straße
Soltauer Straße
Süderstraße
Verdener Straße
Walsroder Straße

Visselhövede, den 15.06.2017

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**Satzung
über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der
Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), alle Gesetze in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

**§ 3
Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder werden in der altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe aufgenommen, wenn ausreichende Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.

**§ 4
Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist die Vorlage des Impfausweises des Kindes.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung nach der vorhergehenden Behandlung eine Läusefreiheitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Bei Magen- und Darmerkrankungen sowie Fieber dürfen Kinder nach Abklingen der Symptome mindestens 48 Stunden (Magen und Darm) bzw. 24 Stunden (Fieber) die Kindertagesstätte nicht besuchen.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Stadt Visselhövede und der Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.
- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6 Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitag vormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.
- (2) Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf werden Spätdienste angeboten.
- (3) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
 - a. Während der nieders. Sommerferien 2 Wochen.
In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral im Kindergarten Fabula angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - b. Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
 - c) Während der nieders. Weihnachtsferien.

§ 7 Besuchsregelung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen. Die Betreuungszeiten können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 zum nächsten Ersten des Monats geändert werden.
- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus; Hortkinder mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen -, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldigt fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können oder
 - aus pädagogischen Gründen: z. B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten (Betreuung in der Kindergartengruppe oder Hort) der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 6 genannten Höchstbetrag festgesetzt. Für die Kernzeiten der Ganztagsplätze wird eine monatliche Benutzungsgebühr mit dem in Abs. 7 genannten Höchstbetrag festgesetzt.
- (2) Für die Betreuung in den Kinderkrippen der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 8 genannten Höchstbetrag festgesetzt. Für die Kernzeiten der Ganztagsplätze wird eine monatliche Benutzungsgebühr mit dem in Abs. 9 genannten Höchstbetrag festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 3) wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € je Tag für die Halbtagsbetreuung und 20,00 € für die Ganztagsbetreuung erhoben.
- (4) Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.
- (5) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich jeweils gesondert 10,00 € zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von 10,00 € für jede Viertelstunde nacherhoben.
- (6) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Kindergartengruppen oder Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	70,40 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	88,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	105,60 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	123,20 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	140,80 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	158,40 €
	darüber bzw.	keine Angaben			176,00 €

- (7) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in der Kindergartengruppe ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	140,80 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	176,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	211,20 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	246,40 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	281,60 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	316,80 €
	darüber bzw.	keine Angaben			352,00 €

- (8) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2017:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	76,80 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	96,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	115,20 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	134,40 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	153,60 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	172,80 €
	darüber bzw.	keine Angaben			192,00 €

Ab 01.08.2018:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	89,60 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	112,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	134,40 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	156,80 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	179,20 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	201,60 €
	darüber bzw.	keine Angaben			224,00 €

Ab 01.08.2019:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	102,40 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	128,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	153,60 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	179,20 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	204,80 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	230,40 €
	darüber bzw.	keine Angaben			256,00 €

Ab 01.08.2020:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	112,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	140,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	168,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	196,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	224,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	252,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			280,00 €

- (9) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommensgrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Ab 01.08.2017:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	153,60 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	192,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	230,40 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	268,80 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	307,20 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	345,60 €
	darüber bzw.	keine Angaben			384,00 €

Ab 01.08.2018:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	179,20 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	224,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	268,80 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	313,60 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	358,40 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	403,20 €
	darüber bzw.	keine Angaben			448,00 €

Ab 01.08.2019:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	204,80 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	256,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	307,20 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	358,40 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	409,60 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	460,80 €
	darüber bzw.	keine Angaben			512,00 €

Ab 01.08.2020:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	224,00 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	280,00 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	336,00 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	392,00 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	448,00 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	504,00 €
	darüber bzw.	keine Angaben			560,00 €

- (10) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100 € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (11) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede für jedes Kindergartenjahr unter Beifügung des aktuellen Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
- (12) Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen (ausgenommen Hortbetreuung), ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel.

- (13) Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern/Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (14) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (laut Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 bis 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

§ 9

Anrechenbares Einkommen

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
- a) aus dem Bruttoarbeitslohn laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der hierin aufgeführten Positionen für:
1. Werbungskosten
 2. Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
 3. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
 4. Renten und dauernde Lasten/Versorgungsleistungen
- b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):
1. Unterhaltszahlungen
 2. Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
 3. pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigung usw.
 4. steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
 5. sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z. B. Renten, Mutterschaftsgeld)
 6. Versorgungsbezügen
 7. Mieten und Pachten
 8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 9. Elterngeld
- Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII.
- (3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.
- (4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:
1. Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
 2. Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt.
 3. In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
 4. Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

- (4) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung 23.06.2010 außer Kraft.

Visselhövede, 15.06.2017

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Beisetzung von Urnen
- § 16 Anonyme Erd- und Urnenbestattungen
- § 17 Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten (halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen)

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHEN ANLAGEN

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Standsicherheit der Grabzeichen
- § 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 23 Vorzeitige Einebnung auf Antrag
- § 24 Entfernung

VI. LEICHENHALLE

- § 25 Benutzung der Leichenhallen
- § 26 Trauerfeiern

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 27 Haftung
- § 28 Alte Rechte
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Selsingen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

Gemeinde:	Friedhöfe in:
Anderlingen	Anderlingen Ohrel Fehrenbruch Grafel
Deinstedt	Deinstedt Malstedt
Farven	Farven Byhusen
Ostereistedt	Ostereistedt Rockstedt
Rhade	Rhade Rhadereistedt
Sandbostel	Sandbostel Ober Ochtenhausen Mintenburg Heinrichsdorf
Seedorf	Seedorf Godenstedt
Selsingen	Selsingen Granstedt Lavenstedt Haaßel

Die Friedhöfe in einer Gemeinde bilden jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe besitzen die Form nicht rechtsfähiger, öffentlicher Anstalten.
- (2) Die kommunalen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeteils waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen, besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Selsingen im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Die kommunalen Friedhöfe stehen ohne Ausnahme des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 2 Berechtigten uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die kommunalen Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen für den betroffenen Bereich abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die kommunalen Friedhöfe dürfen während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten, soweit eine Hinweistafel vorhanden ist, durch Besucher betreten werden.
- (2) Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b. an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen (ausgenommen Grabpflege),
 - c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d. Blumen und Sträucher abzupflücken,
 - e. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i. zu lärmern, zu laufen und zu spielen, zu essen und Alkohol zu trinken sowie zu lagern,
 - j. Reden zu führen, Handlungen oder Gestaltungen vorzunehmen, die dem Friedhofszweck widersprechen und das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

Über begründete Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 3 entscheidet die Samtgemeinde.

§ 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Selsingen, die auch den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b. selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
 Die Samtgemeinde Selsingen kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen und Gestaltungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (4) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Samtgemeinde Selsingen genehmigten Stellen gelagert werden. Das Friedhofspersonal ist diesbezüglich zu befragen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (7) Die Samtgemeinde Selsingen kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 - 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Samtgemeinde Selsingen eine Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit zu beantragen. Dem Antrag sind eine Ausnahmegewilligung der Handwerkskammer und Pläne und Muster über die Tätigkeit beizufügen. Die Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beim gemeinsamen Ortstermin bis spätestens zum Bestattungstermin ist von den Angehörigen eine Kostenübernahmeerklärung, auch für die Aushebung des Grabes, abzugeben und an die Samtgemeinde weiterzuleiten.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге für Kindergräber (soweit vorhanden) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde einzuholen. Säрге für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
 Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.
- (2) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwole, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus verrottbarem Material bestehen.

- (3) Für die Beisetzung von Urnen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Urnen müssen aus festem Material, jedoch nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Samtgemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Soweit die Samtgemeinde nicht in Anspruch genommen wird, wird es den Angehörigen überlassen, geeignete Personen zu beauftragen. In Absprache darf der Aushub der Gräber, so wie es der Tradition der Friedhöfe entspricht, von/mit den Bürgern durchgeführt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Urnen beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen 30 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Samtgemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettung lässt die Samtgemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
 - c. anonyme Erdgrabstätten
 - d. Rasengrabstätten (halbanonym, Gemeinschaftsgrabstätten)
 - e. Urnenreihengrabstätten
 - f. Urnenwahlgrabstätten
 - g. anonyme Urnengrabstellen

Ob und in welcher Form die Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen vorgehalten werden, ist ggf. den Gestaltungsrichtlinien zu entnehmen, sofern sie Bestandteil dieser Satzung sind oder bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde zu erfragen. Die Vergabe der Grabstellen und Verleihung der Nutzungsrechte an diesen erfolgt über die jeweilige Mitgliedsgemeinde für die Samtgemeinde. Die Mitgliedsgemeinde hat dies unverzüglich an die Samtgemeinde zu melden.

- (3) Grüfte und Grabstellengebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Abräumen und Einebnen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist soll den Angehörigen - soweit sie bekannt sind - 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf die Mitteilung besteht allerdings nicht.
- (2) Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m, Größe der Reihengrabstätten für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Auf Einzelreihengräbern sind bis zu zwei Urnenbestattungen zulässig.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen (Familiengrab) vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Auf Antrag kann es nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte nach den Maßgaben der Friedhofsgebührenordnung erneuert bzw. verlängert werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Bei Zurückgabe von Wahlgrabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechts wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre aufgerundeten Nutzungszeit anteilig erstattet.
- (4) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit von der/dem Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (6) Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (7) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte oder für einen zusammenhängenden Teilbereich verlängert wurde.

- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a. auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sollte es wider Erwarten notwendig werden, Nutzungsberechtigte bzw. deren Aufenthalt zu ermitteln, übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Aufgabe. Die betroffene Mitgliedsgemeinde ist hierbei unterstützend tätig.
- (9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Selsingen. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 8 vorhanden, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (10) Ist die/der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, so tritt die Person an seine Stelle, die die nächste in der Reihenfolge nach Absatz 8 wäre.
- (11) Die/Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der Friedhofsordnung sowie der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (12) Größe der Grabstelle innerhalb einer Wahlgrabstätte: je Grabstelle 2,50 m x 1,25 m.
- (13) Auf Einzelwahlgrabstellen sind grundsätzlich keine Urnenbestattungen zulässig. In Einzelfällen wird die Aufsetzung von bis zu zwei Urnen auf eine Einzelwahlgrabstelle nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung genehmigt.

§ 15 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. anonyme Urnengrabstellen
 - d. Wahlgrabstellen für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 - 12 gelten entsprechend.
- (4) In unbelegten Wahlgrabstellen für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Größe einer Urnengrabstelle:
 Einzelgrabstelle 0,50 m x 0,50 m
 Doppelgrabstelle 1,00 m x 0,50 m

§ 16 Anonyme Erd- und Urnenbestattungen

- (1) In anonymen Erd- und Urnengrabstätten werden Särge und Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (2) Anonyme Bestattungen werden zur Achtung der Totenwürde nur dann zugelassen, wenn es dem Willen der/des Verstorbenen entspricht.
- (3) Anonyme Bestattungen werden nur an den dafür ausgewiesenen Flächen vorgenommen, die durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde bestimmt wurden.

§ 17 Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten (halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen)

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Grabstellen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht.
- (2) Ob und in welcher Form halb anonyme Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen auf einzelnen kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Selsingen zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die zuständige Mitgliedsgemeinde. Die Samtgemeinde wird von der Entscheidung unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Wird eine Gemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung gestellt, werden dort die Grabstellen unterschieden in:
 - a. Einzelgrabstellen, und
 - b. Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Grabstellen.
- (3) An den Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelgrabstelle nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung in der 2. Grabstelle einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (5) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird in Absprache mit der Mitgliedsgemeinde angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung im Rahmen der Nutzungsrichtlinien erfolgen.
- (6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Gemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (7) Das Abräumen der Gemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihr nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHEN ANLAGEN

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Näheres ist ggf. in den Gestaltungsvorschriften (Anlage) geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift (im Detail 1 : 1), der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen und damit zusammenhängende Anlagen sind nach erfolgloser Aufforderung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabzeichen oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Bepflanzung, Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. beziehen.

§ 20 Standsicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (6) Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind allein die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabzeichen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegung des Grabzeichens) durchzuführen. Nach Ablauf einer durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist, um die Standsicherheit wieder vollständig herzustellen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung unter Beachtung der jeweiligen Gestaltungsrichtlinie hergerichtet sein und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Umrandungen von Gräbern dürfen nicht breiter als 30 cm sein und müssen regelmäßig beschnitten werden. Dies gilt nicht für Umrandungen, die zum Altbestand der gärtnerischen Anlage gehören. Weitergehende Vorschriften enthalten - soweit vorhanden - die Gestaltungsvorschriften (Anlage) der jeweiligen Friedhöfe.
- (3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Die öffentlichen Wege sind freizuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (4) Bänke dürfen auf Reihen- und Urnengrabstätten nicht aufgestellt werden. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf dem durch Gräber nicht genutzten Teil Bänke mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (6) Für Schäden durch Wild auf den Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Grabstätten, die den Anforderungen des § 21 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn dieser Zustand trotz schriftlicher Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Samtgemeinde Selsingen ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/der Nutzungsberechtigte. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde Selsingen in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Ist die/der Nutzungsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Zusätzlich wird die/der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Selsingen in Verbindung zu setzen.
- (3) Die Grabstätte wird angemessen, pflegeleicht und kostengünstig bepflanzt. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und der Friedhofsverwaltung zusätzlich entstandene Kosten sowie die Kosten für die Grabstätte bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte oder deren/dessen Aufenthalt nicht oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 23 Vorzeitige Einebnung auf Antrag

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen, Grabmale und Baulichkeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Ruhefristen möglich.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Selsingen über.
- (3) Auf besonderen Antrag kann die/der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung vornehmen lassen. Die Kosten trägt die /der Nutzungsberechtigte.

VI. LEICHENHALLE

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsbehördliche oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, die über die übliche musikalische Begleitung einer Trauerfeier hinausgeht bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

VII SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 27 Haftung

Die Samtgemeinde Selsingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Selsingen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Wahlgrabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung neu erworben werden.

§ 29 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Das Nichtbefolgen von Vorschriften dieser Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.12.1984 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.02.2009 außer Kraft.

Selsingen, 16.06.2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gestaltungsvorschriften gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen

1. Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Selsingen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen den §§ 18 und 21 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten fachgerecht bearbeitet sein.
 - b) Die Sockelhöhe der Grabmale darf 20 cm nicht überschreiten.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m Höhe,
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1 m Höhe.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (7) Grabstätteneinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind:
 - a) Grabstätteneinfassungen aus Pflanzen bis zu 30 cm Höhe und bis zu 30 cm Breite
 - b) Grabstätteneinfassungen aus Naturstein (außer aus grellweißem Material) bis zu 15 cm Höhe und bis zu 15 cm Breite.
 Ganzflächige Grababdeckungen sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätte mit Platten aus Beton, Kunststein u. a. sowie das Aufbringen von Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen, anstelle einer Bepflanzung, sind nicht gestattet.
- (8) Die Samtgemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

2. Gestaltungsvorschriften für die übrigen Friedhöfe

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet. Die Samtgemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien nach Beteiligung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler Einfriedigungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden.

Auf den Friedhöfen Rhade und Rhadereistedt gilt zusätzlich folgende Regelung

Auf Urnengrabstätten sind nur in den Rasen eingelassene Grabplatten zulässig:

- a. auf Urnenreihengrabstätten eine Grabplatte mit bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- b. auf Urnenwahlgrabstätten (Größe 1,5 m² für max. 2 Urnen) eine Grabplatte mit bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
- c. Bepflanzungen oder Grabeinfassungen jeder Art auf Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Anderlingen, Dein-
stedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Selsingen die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr (Benutzung Kapelle oder Leichenhalle, Grabstellengebühren, Unterhaltungsgebühren) ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren für Kapelle oder Leichenhalle mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen,
 - c) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - d) bei den jährlichen Unterhaltungsgebühren (für die Unterhaltung der Außenanlagen, der Wege, Strom, Wasser u. ä) mit Begründung des Nutzungsrechts, sie erlischt, mit Ablauf des Nutzungsrechts,

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Grabstellengebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die jährlichen Unterhaltungsgebühren sind jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Selsingen, 16.06.2017

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	60,00				300,00 ⁵ ⁶ ⁷			100,00
1.3 für ein Reihengrab	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab		300,00		60,00	200,00 ⁶ ⁷			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	300,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	600,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00			550,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	900,00				900,00		500,00	800,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 ⁹
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00 ²			10,00 ⁶			4,00 ⁹
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 ⁹
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	4,00/5,00 ¹		3,00 ³	5,50 ⁴	5,00 ⁵		4,00 ⁵	6,00 7,00 ⁸
3.2 für ein Reihengrab	4,00		3,00 ³	5,50	5,00		4,00	
3.3 für ein Kinderreihengrab								
4. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	30,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	30,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
5. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist und bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
¹ Normale Unterhaltungsgebühr 4,00 €, für Heckenschneiden zusätzlich 1,00 €.				⁶ einschl. Unterhaltungsgebühr				
² Lt. Beschl.SG Rat 06.04.11				⁷ (1 m ²) f. max. 1 Urne				
³ je unbesetzte Grabstelle				⁸ mit Heckenschneiden				
⁴ f. max. 10 Grabstellen				⁹ nur Friedhof Selsingen				
⁵ f. max 6 Grabstellen								

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**Verordnung
der Samtgemeinde Sittensen vom 15.06.2017
über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.06.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jeder Eigentümer eines mit einem Wohn- oder Gewerbegebäudes bebauten Grundstücks in der Samtgemeinde Sittensen ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde Sittensen zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Hausnummern können auch einzelne Wohneinheiten erhalten. Das gilt auch für den Fall einer Hausnummernänderung. Die Kosten trägt der Eigentümer.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, die von der Samtgemeinde Sittensen festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.

§ 2

- (1) Die Gebäude dürfen nur mit Hausnummern versehen werden, die eine Ziffernhöhe von mind. 10 cm haben.
- (2) Die Hausnummer muss bei freistehenden Häusern an der Straßenseite unmittelbar neben der Eingangstür, jedoch nicht innerhalb einer evtl. bestehenden Türnische angebracht werden.
- (3) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin anzubringen. Ist das Gebäude von der Straße nicht oder ungenügend zu sehen, so ist die Hausnummer an der Grundstückseinfriedung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückseinfahrt anzubringen.
- (4) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

§ 3

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30.06.2037.

Sittensen, 15.06.2017

Samtgemeinde Sittensen
Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 06.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.886.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.366.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.840.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.187.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	119.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	613.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.960.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.800.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Ahausen, 15. Mai 2017

Dr. Kock
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Ahausen, 30. Juni 2017

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 03.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.451.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.516.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	54.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	54.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.432.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.465.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	184.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	118.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.616.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.584.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Alfstedt, 03.05.2017

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 30. Juni 2017

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.204.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.434.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.184.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.359.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	43.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	101.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.228.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.461.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Bötersen, 25. April 2017

Holsten
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Bötersen, 30. Juni 2017

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.574.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.624.600,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 100.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 100.000,00 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.575.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.525.300,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	600.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.218.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	600.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Bothel, den 15.02.2017

Meyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/061 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Bothel öffentlich aus.

Bothel, den 30. Juni 2017

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 20.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	525.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	546.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	489.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	463.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	130.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	358.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	220.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	839.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	824.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 220.000 € festgesetzt. Davon entfallen 60.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Farven, 12.05.2017

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hassendorf über die
Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31. August 1989**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 12. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hassendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31. August 1989 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 wird nach Punkt d) eingefügt:

- e) mit 0,0167, bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, wenn das Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar ist (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung) und ohne Bebauung ist;
- f) mit 0,0333, bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen wenn das Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar ist (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung) und ohne Bebauung ist;
- g) mit 1,0, bei gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau pp.), wenn das Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar ist (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung) und ohne Bebauung ist.

2. Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

§ 13a (Ablösung)

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hassendorf, den 15.06.2017

Dreyer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**2. Satzung
zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren
der Gemeinde Hellwege vom 19.07.2012**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	85 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	110 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000 €	140 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000 €	Über 59.000 €	170 €

Die Ziffer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Mtl. Gebühr
1	Bis 19.000 €	Bis 23.000 €	Bis 27.000 €	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	100 €
2	Bis 31.000 €	Bis 35.000 €	Bis 39.000 €	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	130 €
3	Bis 43.000 €	Bis 47.000 €	Bis 51.000 €	Bis 55.000 €	Bis 59.000 €	170 €
4	Über 43.000 €	Über 47.000 €	Über 51.000 €	Über 55.000 €	Über 59.000 €	200 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Hellwege, den 22.06.2017

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 08.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.700.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.440.700,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.655.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.300.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemslingen, den 08.06.2017

Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/064 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Hemslingen öffentlich aus.

Hemslingen, den 30. Juni 2017

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

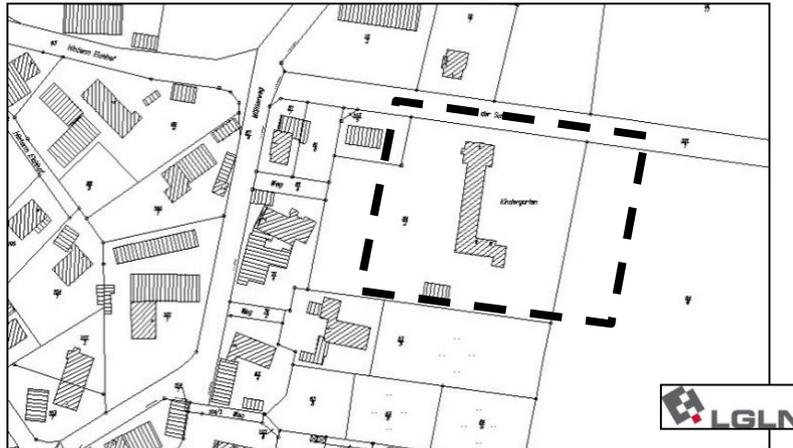
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 7 "An der Schule" der Gemeinde Hepstedt
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 30.3.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Schule“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "An der Schule" befindet sich im östlichen Teil der Ortschaft Hepstedt, südlich der Straße An der Schule und umfasst eine Fläche von etwa 1,18 ha. Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „An der Schule“ einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt, An der Schule 4, 27412 Hepstedt, während der Öffnungszeiten (dienstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) oder alternativ im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Zimmer 25, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.15 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie Abs. 2 a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hepstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „An der Schule“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichtes wurde abgesehen.

Hepstedt, den 23.06.2017

Der Bürgermeister
Schwiering

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung
der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 19.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.392.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.564.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.381.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.499.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	97.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.700 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.474.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.615.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	445 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Horstedt, den 19.06.2017

Schröck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Horstedt, den 30. Juni 2017

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 07.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.011.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.054.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.868.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.878.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	109.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.920.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.010.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 24.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Lauenbrück, den 07.06.2017

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/073 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, den 30. Juni 2017

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.374.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.420.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.329.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.339.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	359.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	769.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.089.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.125.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Rhade, 05.04.2017

Dr. Mohrmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/095 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, Rhadereistedt, Bolleweg 13, 27404 Rhade, öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 02.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	685.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	694.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	653.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	431.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	719.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.184.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.365.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 16.05.2017

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/096 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sandbostel, den 30. Juni 2017

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.09.2012 der Gemeinde Scheeßel beschlossen:

Artikel 1

1. In § 12 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht in Absatz 1 genannt, werden in der Tageszeitung „Rotenburger Kreiszeitung“ veröffentlicht.

2. Die Bezifferung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Scheeßel, den 15. Juni 2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Stefan Behrens

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 03.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	876.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	892.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	848.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	825.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	56.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	497.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	904.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.322.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 16.05.2017

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, den 30. Juni 2017

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 18.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.263.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.280.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.047.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.939.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	808.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.320.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.855.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.283.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Selsingen, 18.04.2017

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Selsingen, 30. Juni 2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.834.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.834.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.614.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.342.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.794.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.572.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	55.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	13.408.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	12.969.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sottrum, den 10.04.2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 30. Juni 2017

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Satzung zur Änderung der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren der Gemeinde Sottrum vom 18.07.1994

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den z. Zt. geltenden Fassungen der Gesetze hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 19.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 2 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5-Tage-Vorm./Nachm.-Gruppe (20 Std.)	Integrations-/Vorm.-Gruppe (25 Std.)	Ganztagsgruppe	5-Tage-Nachm.-Gruppe (15 Std.)	3-Tage-Nachm.-Gruppe	Krippe
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	88,00 €	110,00 €	198,00 €	50,00 €	32,00 €	141,00 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	110,00 €	138,00 €	248,00 €	66,00 €	48,00 €	176,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	138,00 €	173,00 €	311,00 €	88,00 €	53,00 €	220,00 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	171,00 €	214,00 €	385,00 €	104,00 €	73,00 €	273,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Sottrum, den 19.06.2017

Bahrenburg
Gemeindedirektor

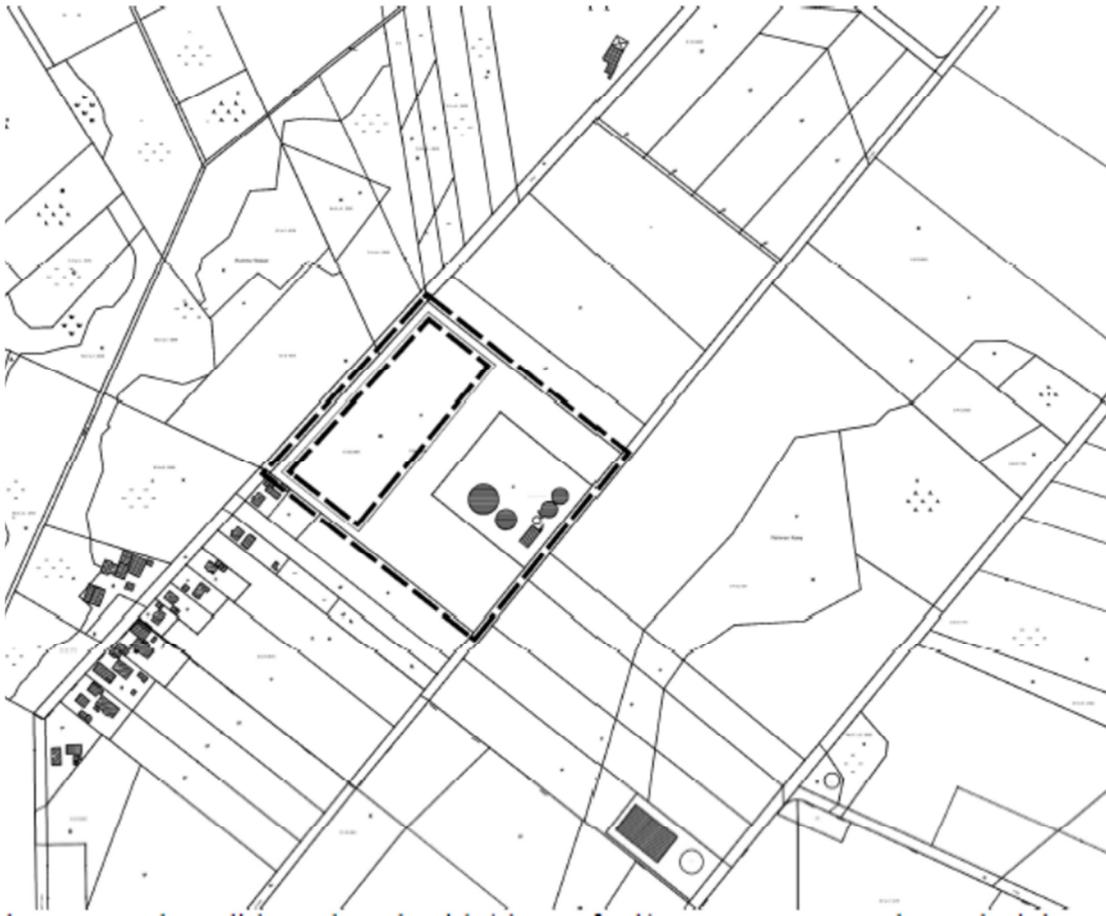
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ einschließlich der Begründung und der Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wohnste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, 13.06.2017

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.